

Vorbemerkungen

Der vorliegende Atlas gibt einen Überblick über die Entwicklung der registrierten Kriminalität nach Kreisen des Freistaates Sachsen im Zeitraum 2015 bis 2019 sowie über die Kriminalitätsverteilung des Jahres 2019 auf die sächsischen Gemeinden. Er wendet sich an Polizeidienststellen, kommunale Verwaltungen, Politiker und Forschungseinrichtungen sowie an der Kriminalitätsbekämpfung interessierte Partner. Der Atlas soll helfen, lokale Kriminalitätsschwerpunkte zu erkennen und regionale Werte mit dem Umfeld zu vergleichen. Es erfolgt keine Wertung.

Als einheitliches Maß für die Kriminalitätsbelastung in den Kreisen und Gemeinden wird die Häufigkeitszahl verwendet, ein Verhältnis zwischen Straftatenanfall und Bevölkerungszahl:

$$HZ = \frac{\text{Anzahl der Straftaten}}{\text{Anzahl der Einwohner}} \cdot 100\,000$$

- Die Relation zwischen der Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen (TV) und der Bevölkerungszahl einer Region kommt in der Tatverdächtigenbelastungszahl zum Ausdruck:

$$TVBZ = \frac{\text{Anzahl der TV im Alter ab 8 Jahren}}{\text{Anzahl der Einwohner im Alter ab 8 Jahren}} \cdot 100\,000$$

Da die Mehrzahl der in Sachsen ermittelten nichtdeutschen Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt keinen festen Wohnsitz im Freistaat hatte, erfolgt die Berechnung der TVBZ nur für Deutsche.

- Berechnungsgrundlage für HZ und TVBZ sind der Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 2018 und der Gebietsstand vom 1. Januar 2019 auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 (Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).
- Für die Berechnung der Häufigkeitszahl bei den Stadtteilen beziehen sich die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2018 auf die Bevölkerung (Hauptwohnsitz) auf Basis von Regionaldaten (Quelle: Einwohnermelderegister).
- Als Kinder im Sinne der Polizeilichen Kriminalstatistik zählen Personen im Alter unter 14 Jahren. Jugendliche sind Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, Heranwachsende Personen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren. Personen im Alter ab 21 Jahren zählen als Erwachsene.
- In schwach besiedelten Regionen führen bereits wenige Straftaten zu einer relativ hohen formalen Kriminalitätsbelastung. Der Vergleich statistischer Kennzahlen ist

deshalb bei Gemeinden unterschiedlicher Größenklassen nur unter Vorbehalt möglich. Bei einigen Gemeinden in Grenznähe zur Tschechischen Republik und zur Republik Polen geht ein wesentlicher Teil der Kriminalität auf ausländerrechtliche Verstöße zurück.

- Die thematischen Karten beinhalten ausschließlich relativierte Angaben. Wie viele Fälle tatsächlich auf Kreis- bzw. Gemeindeebene registriert wurden, ist aus den zugehörigen Tabellen ersichtlich.
- Die Anzahl der erfassten Straftaten ist im Freistaat innerhalb der letzten fünf Jahre gesunken. Gemessen am Stand von 2015 lag die Zahl der bekannt gewordenen Delikte 2019 bei 86,3 Prozent. In der Kreisfreien Stadt Chemnitz ging die registrierte Kriminalität seit 2015 um 20,7 Prozent zurück, in der Kreisfreien Stadt Dresden um 18,0 Prozent (siehe nächsten Absatz) und in der Kreisfreien Stadt Leipzig um 2,6 Prozent. Am stärksten sank die Anzahl der erfassten Fälle im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, hier fiel die Fallzahl seit 2015 um 38,3 Prozent. Im Landkreis Nordsachsen stieg diese Zahl um 6,5 Prozent.
- Im Jahr 2017 hatte der Abschluss eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens im Bereich Anlagebetrug mit

23 626 Fällen Auswirkungen auf die Fallzahl bei Betrug bzw. der Gesamtkriminalität, insbesondere im Bereich der Kreisfreien Stadt Dresden.

- Zu den am stärksten belasteten Räumen Sachsens zählen neben den drei kreisfreien Städten vor allem das Umfeld von Leipzig und Dresden, Gemeinden mit Stadtstatus und einzelne Grenzregionen. Es gibt aber auch zahlreiche Gebiete mit geringer Kriminalitätsbelastung. Ein Drittel der 419 sächsischen Gemeinden sind „helle Flecken“ mit weniger als 2 000 Delikten auf 100 000 Einwohner.
- 2019 bewegte sich die Häufigkeitszahl der Gemeinden
 - zu 33,7 % von 0 bis 2 000,
 - zu 38,7 % von 2 001 bis 4 000,
 - zu 17,2 % von 4 001 bis 6 000,
 - zu 5,0 % von 6 001 bis 8 000,
 - zu 3,1 % von 8 001 bis 10 000,
 - zu 2,4 % über 10 000.
- Der Kriminalitätsanfall der Großstädte Leipzig, Dresden und Chemnitz ist in kleinräumiger Gliederung wiedergegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht in jedem Fall der Tatort exakt ermittelt bzw. registriert wurde. Der

Anteil der Delikte mit unbekanntem Stadtteil streute von 1,3 Prozent (Leipzig) bis 7,3 Prozent (Dresden).

- Bei der Interpretation der Fall- und Tatverdächtigenzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Atlas nur die Kriminalität widergespiegelt wird, für die eine Anzeige bei der Polizei erfolgte. Regionale Unterschiede im Anzeigeverhalten können das Ausmaß des Dunkelfeldes beeinflussen.
- Die jährliche Zuordnung der Straftaten erfolgte nicht nach der Tatzeit, sondern nach dem Datum des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik enthält keine Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Verkehrsdelikte.

Die inhaltliche Zusammensetzung der Straftatengruppen entspricht den Richtlinien der Polizeilichen Kriminalstatistik. Für die nach kriminologischen Aspekten gruppierten Schlüssel gelten folgende Abgrenzungen:

Rauschgiftkriminalität

Rauschgiftdelikte; Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln; Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken, Arztpraxen und Krankenhäusern sowie bei Herstellern und Großhändlern; Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlan-

gung von Betäubungsmitteln; Fälschung von Urkunden zur Erlangung von Betäubungsmitteln

Gewaltkriminalität

Mord § 211 StGB; Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249 - 252, 255, 316a StGB; Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB; Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB; Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB; Geiselnahme § 239b StGB; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB

Straßenkriminalität

Sexuelle Belästigung § 184i StGB; Straftaten aus Gruppen § 184j StGB; Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses §§ 183, 183a StGB; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf/gegen Geld- und Werttransporte, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer § 316a StGB; Handtaschenraub; Sonstiger Raubüberfall auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Gefährliche und schwere

Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen, Erpresserischer Menschenraub bzw. Geiselnahme in Verbindung mit Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte; Diebstahl an/aus Kraftfahrzeugen; Taschendiebstahl; Diebstahl von Kraftwagen, Mopeds und Krafträdern sowie Fahrrädern auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Diebstahl von/aus Automaten auf Straßen, Wegen oder Plätzen; Landfriedensbruch §§ 125, 125a StGB; Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen; Sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

Die Gruppe „Sonstige Straftatbestände (StGB)“ beinhaltet zu rund 56 Prozent Sachbeschädigungen; des Weiteren Erpressung; Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung; Begünstigung, Strafvereitelung (ohne Strafvereitelung im Amt), Hehlerei und Geldwäsche; Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr; Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte; Strafbaren Eigennutz sowie alle sonstigen Straftaten gemäß StGB (ohne Verkehrsdelikte) wie z. B. Verletzung der Unterhalts-, Fürsorge- und Erziehungspflicht; Beleidigung; Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen; Straftaten gegen die Umwelt; Gemeingefährliche Vergiftung; Ausspähen, Abfangen von Daten einschließlich Vorberei-

tungshandlungen und Datenhehlerei; weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB.

Unter den **Straftaten nach strafrechtlichen Nebengesetzen** dominieren Rauschgiftdelikte und ausländerrechtliche Verstöße. Enthalten sind außerdem Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Wirtschaftssektor (Insolvenzverschleppung; Delikte im Zusammenhang mit Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz; Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen; Straftaten nach UWG, Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln u. a.); Straftaten gegen § 27 Abs.1 sowie 2 des Jugendschutzgesetzes; Straftaten gegen § 24 des Passgesetzes; Straftaten gegen das Sprengstoff-, das Waffen-, und das Kriegswaffenkontrollgesetz; Straftaten nach dem Kulturgutschutzgesetz; Straftaten gegen das Bundes- (oder Landes-) Datenschutzgesetz; Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor.

Tatverdächtige Zuwanderer werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik mit Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte“, „Duldung“, „Kontingentflüchtlinge“ und „unerlaubter Aufenthalt“ registriert.